

Vergabekammer Baden-Württemberg zur Antragsbefugnis

Nur ins Blaue hinein rügen reicht nicht

Eine Vergabestelle hat die Planung und Montage einer Zugsicherungsanlage als Bauvorhaben im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Im Rahmen der Eignung war von den Unternehmen unter anderem ein Nachweis ausreichender Personalkapazitäten gefordert. Ein nicht berücksichtigter Bieter monierte, dass der für den Zuschlag vorgesehene Konkurrent über keine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern im Bereich der Montage verfüge und deshalb auszuschließen sei.

Unzulässige Rüge

Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab, weshalb der nicht berücksichtigte Unternehmer die Nachprüfung des Vergabeverfahrens beantragte. Die zuständige Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 6. März 2018 – 1 VK 60/17) hielt die Rüge, dass der Personalstamm des bevorzugten Bieters nicht ausreichend sei, für unzulässig. Denn insoweit handelte es sich um eine ins Blaue hinein aufgestellte Behauptung, die unbeachtlich ist. Denn ein Bieter kann nicht mit pauschalen und unsubstantiierten Behauptungen Nachprüfungsanträge stellen und erwarten, die Amtsermittlung werde zum Nachweis eines Verstoßes führen.

Indizien aufzeigen

Der antragstellende Bieter hat zumindest Indizien oder tatsächliche Anhaltspunkte aufzuzeigen, die ihn zu dem Schluss bewegen haben, die Vergabestelle habe sich rechtswidrig verhalten, so die Karlsruher Nachprüfungsbehörde. Danach ist ein Nachprüfungsantrag insbesondere dann unzulässig, wenn der Rechtsschutzsuchende das Vorliegen der Eignung und die Eignungsnachweise eines



Um die Ausschreibung einer Zugsicherungsanlage gab es Streit.

FOTO DEUTSCHE BAHN

Mitbieters pauschal und ohne Anhaltspunkte in Frage stellt. So ist eine behauptete, umfassende Marktkenntnis ohne tatsächliche Anhaltspunkte als Substantiierung für eine Rüge allein nicht ausreichend, zumal diese Kenntnis als innere Tatsache des Bieters

nicht überprüfbar wäre. Damit könnte jeder denkbare theoretische Vergaberechtsverstoß moniert werden, sodass das Erfordernis der Antragsbefugnis ins Leere laufen würde.

Vorliegend hat nach der Überzeugung der baden-württembergi-

sehen Vergabekammer die Antragstellerin nur unter Verweis auf ihre Marktkenntnisse und den Internetauftritt des ausgewählten Unternehmens behauptet, dass dieses nicht über die geforderte Eignung hinsichtlich der Personalkapazitäten verfüge. Die aus-

allgemein zugänglichen Quellen stammenden Informationen lassen nicht erkennen, auf welche tatsächlichen Anhaltspunkte der Antragsteller seine vermeintliche Kenntnis stützt. Er hat insbesondere keine Indizien aus vergangenen oder aktuell laufenden Pro-

jekten des bevorzugten Unternehmers benannt, die seine pauschale Behauptung stützen, so die Karlsruher Nachprüfungsbehörde.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Angebots- und Teilnahmefristen verlängern

Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VgV sind die Angebotsfristen zu verlängern, wenn der öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. März 2018 – Verg 40/17).

Ungeachtet des Wortlautes, der nur von Angebotsfristen spricht, ist § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VgV wegen einer planwidrigen Rege-

lungslücke auch auf die Fristen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen entsprechend anzuwenden. Die Europarechtskonformität einer solchen Rechtsanwendung folgt daraus, dass sie geeignet ist, den Wettbewerb zu stärken und zu erweitern. Denn eine verlängerte Frist lässt eine größere Zahl von Bewerbern mit Chancen auf eine Teilnahme erwarten.

Der Begriff der „wesentlichen Änderung“ ist unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände objektiv zu bestimmen. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind in der Regel wesentlich, wenn sie sich kausal auf die Angebotserstellung bzw. Erstellung des Teilnahmeantrages auswirken, also dafür erheblich sind. Die Änderung braucht aber nicht so schwerwiegend zu

sein, dass es in ihrer Folge zu einer substanziellen Auftragsänderung mit dem Ergebnis kommt, dass das Vergabeverfahren eventuell noch für andere Bieter bzw. Bewerber interessant wird.

Ist ein Anwendungsfall des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VgV gegeben, so ist die Frist zur Abgabe der Angebote bzw. Teilnahmeanträge grundsätzlich zu verlängern. Dem

öffentlichen Auftraggeber steht insoweit kein Ermessen zu. Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 VgV eröffnet sich dem öffentlichen Auftraggeber nur hinsichtlich des Umfangs der Fristverlängerung ein Spielraum.

Gegen die in § 20 Abs. 3 Satz 3 VgV geregelte Rückausnahme von der Fristverlängerungspflicht bestehen aber europarechtliche Bedenken, soweit sie eine Rückaus-

nahme von der Fristverlängerungspflicht in den Fällen von wesentlichen Änderungen an den Vergabeunterlagen vorsieht. Denn für wesentliche bzw. erhebliche Änderungen hat der europäische Richtliniengeber keine Rückausnahme vorgesehen (vgl. Art. 47 Abs. 3 Unterabs. 3 Richtlinie 2014/24/EU).

> HOLGER SCHRÖDER

25 JAHRE FORUM VERGABE E. V.

Am 24. August 1993 fand die Gründung des forum vergabe e. V. in Köln statt. Erster Vorstandsvorsitzender des Vereins war damals Erwin Hardt, Vorstandsmitglied der Siemens AG. Auf den Tag genau 25 Jahre später fand in Berlin ein Symposium statt, das sich Geschichte, Stand und Perspektiven sowohl des forum vergabe als auch des Vergaberechts widmete.

Grundidee des forum vergabe war von Anbeginn, eine Einrichtung zu schaffen, die von allen an den Fragen des Vergabewesens interessierten Kreisen getragen wird. Geburtsstunde der Idee, eine Einrichtung wie das forum vergabe zu schaffen, war eine mit Teilnehmern aus Wirtschaft, Staat und Kommunen sowie Politik durchgeführte Vortrags- und Diskussionsveranstal-

tung über „Öffentliche Aufträge – Gesamtwirtschaftliche Wirkungen und marktwirtschaftliche Grenzen“ am 29. April 1988 in der Bonner Beethovenhalle. Unter dem Namen „Forum Öffentliches Auftragswesen“ fand vom 21. bis 23. November 1990 eine erste Veranstaltung in Badenweiler statt – mit einem nicht von vornherein und ohne Weiteres zu erwartenden Erfolg. > BSZ

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB

Hoppestraße 7, 93049 Regensburg

www.prof-rauch-baurecht.de

